

Vorlesung Recht der Strafverteidigung

Wiederholungsfragen zu § 4

1. Hat der Beschuldigte in einem Fall der notwendigen Verteidigung immer einen „Pflichtverteidiger“ ?
2. Warum betreffen die Fälle des § 140 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 und Abs. 2 StPO nur Verfahren, in denen in 1. Instanz ein Amtsgericht zuständig ist und in denen es nur um Vergehen geht ?
3. Wo ist das Berufsverbot (§ 140 Abs. 1 Nr. 3 StPO) geregelt ?
4. Warum kann § 140 Abs. 1 Nr. 3 StPO in einem Strafverfahren gegen einen Jugendlichen nicht zur Anwendung kommen ?
5. Was ist ein „Sicherungsverfahren“ (§ 140 Abs. 1 Nr. 7 StPO) ?
6. Welches ist das Kriterium für die „Schwere der Tat“ iSd § 140 Abs. 2 S. 1 StPO ?
7. Ist bei einem ausländischen Beschuldigten die Nichtbeherrschung der deutschen Sprache ein Grund für notwendige Verteidigung ?
8. In welchem Stadium des Verfahrens wird dem Beschuldigten ein Verteidiger bestellt, wenn ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt ?
9. Wer bestellt den Verteidiger in einem Fall der notwendigen Verteidigung ?
10. Welche revisionsrechtliche Konsequenz hat es, wenn im Fall einer notwendigen Verteidigung eine Hauptverhandlung durchgeführt wird und der Angeklagte keinen Verteidiger hat ?
11. Kann im Fall notwendiger Verteidigung dem Beschuldigten, der schon einen Wahlverteidiger hat, ein Verteidiger bestellt werden ?
12. Wo regelt die Strafprozessordnung außerhalb des § 140 StPO weitere Fälle der notwendigen Verteidigung ?
13. Wann liegt in einem Jugendstrafverfahren ein Fall notwendiger Verteidigung vor ?
14. Sind im Bußgeldverfahren Fälle notwendige Verteidigung möglich ?